

Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadt Reinbek

über die Benutzung der Begegnungsstätte Neuschönningstedt

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.11.2023 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Antragsverfahren.....	2
§ 3 Pflichten des Veranstalters, der Benutzerinnen und Benutzer und Aufsicht	2
§ 4 Benutzungszeiten	3
§ 5 Hausrecht	3
§ 6 Haftung und Schadenersatz	3
§ 7 Gebühren und Auslagen.....	4
§ 8 Höhe der Gebühr.....	4
§ 9 Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner	6
§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Rücknahme und Sicherheitsleistung.....	6
§ 11 Gebührenermäßigung und -befreiung	7
§ 12 Hygienekonzept.....	7
§ 13 Datenverarbeitung / Datenschutz.....	7
§ 14 Inkrafttreten der Satzung	8

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Begegnungsstätte Neuschönningstedt ist eine öffentliche Einrichtung, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche, politische und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen durchgeführt werden können. Selbiges gilt für private Feiern.
- (2) Die Stadt kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Die Nutzung der Begegnungsstätte Neuschönningstedt erfolgt auf Antrag. Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Reinbek gestellt werden. Ein entsprechendes Antragsformular ist bei der Stadt Reinbek abzufordern.
- (2) Zur Bescheidung des Antrags sind zwingend folgende Angaben beizufügen:
 - a) der Name des für die Veranstaltung Verantwortlichen sowie ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters,
 - b) genaue Angaben über Art und Dauer der Veranstaltung,
 - c) Angabe, welche Betriebseinrichtungen (z. B. Bühne, Stühle, Tische, o.Ä.) in Anspruch genommen werden sollen.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Reinbek.
- (4) Die Nutzung der Räumlichkeiten kann mit Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit vor und während der Veranstaltung entschädigungslos widerrufen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten; insbesondere die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist. Zudem kann die Zulassung zur Benutzung jederzeit vor der Veranstaltung entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Durchführungen anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Stadt Reinbek gehören und von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister der Stadt Reinbek für vorrangig angesehen werden.

§ 3 Pflichten des Veranstalters, der Benutzerinnen und Benutzer und Aufsicht

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Nebenräume, ihre Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Bei allen Veranstaltungen hat der Veranstalter das erforderliche Ordnerpersonal zu stellen. Dieser hat insbesondere sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher keine

anderen Räume als die Veranstaltungsräume einschließlich der erforderlichen Nebenräume betreten und die Bestimmungen dieser Satzung einhalten.

- (3) Stellt der Veranstalter Schäden an den Veranstaltungs- und / oder den Nebenräumen und / oder an den Einrichtungen fest, so ist dies unverzüglich dem Hausmeisterteam oder direkt bei der Stadt Reinbek anzuzeigen.
- (4) Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (5) Im Übrigen ist die Hausordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist, zu beachten.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Aufgrund des rücksichtsvollen Umgangs mit der Nachbarschaft endet die Benutzungszeit grundsätzlich um 22.00 Uhr des Miettages. Private Feiern können, bei vorheriger Absprache mit der Stadt Reinbek, auf spätestens 2.00 Uhr des Folgetages verlängert werden. Eine Anmietung der Räume erfolgt nur stundenweise.
- (2) Falls es bei einer Nutzung der Räumlichkeiten für private Feiern eine Vor- und Nachbereitungszeiten bedarf, muss diese zusätzlich gebucht werden. Vor Beginn der Veranstaltung können die Räumlichkeiten maximal fünf Stunden vorher zur Verfügung gestellt werden. Eine Nachbereitung der Räumlichkeiten kann am Folgetag im Zeitfenster von 10.00 – 15.00 Uhr erfolgen. Hierfür bedarf es bei Antragstellung eine gesonderte Absprache mit der Stadt Reinbek.

§ 5 Hausrecht

Die Stadt Reinbek übt das Hausrecht aus, sofern keine gesetzlichen Regelungen dem entgegenstehen und das Hausrecht nicht auf den Antragsteller oder die Benutzerin / der Benutzer übertragen wurde.

§ 6 Haftung und Schadenersatz

- (1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt Reinbek an den überlassenen Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung entstehen.
- (2) Der Veranstalter stellt die Stadt Reinbek von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer oder seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen oder Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Geräte stehen.
- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen der Stadt Reinbek, die nicht aus Amtshaftung oder einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten der Stadt Reinbek resultieren, und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen der Stadt Reinbek, deren Bediensteten oder Beauftragten.

- (4) Die Stadt Reinbek kann verlangen, dass der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Stadt Reinbek als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 7 Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und die Inanspruchnahme des Inventars und der Einrichtungsgegenstände werden Gebühren nach § 8 erhoben. Mit der festgesetzten Gebühr wird der aus der Unterhaltung und Benutzung der Räume entstehende übliche Aufwand einschließlich Heizung, Reinigung und Personalkosten für das Hausmeisterteam (innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit) abgegolten.
- (2) Für Leistungen, die zusätzliche Kosten verursachen, sind die der Stadt Reinbek entstandenen Auslagen gem. § 8 zu ersetzen. Sofern eine Gebührenermäßigung gewährt wurde, gilt dies nur für § 8 Abs. 1, 3.
- (3) Sollten die Leistungen der Stadt Reinbek nach dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, so erhöht sich die Gebühr um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Der Leistende ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

§ 8 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Nutzung à 60 Min. beträgt:

<u>Aufzählung</u>	<u>Art</u>	<u>Kosten</u>
a)	Festsaal	77,20 €
	Jede weitere angefangene Std.	19,30 €
b)	Raum 02	31,40 €
	Jede weitere angefangene Std.	7,80 €
c)	Raum 05	3,90 €
	Jede weitere angefangene Std.	1,00 €
d)	Raum 06	14,00 €
	Jede weitere angefangene Std.	3,50 €
e)	Teeküche (inkl. Geschirr)	12,20 €
	Jede weitere angefangene Std.	3,00 €

- (2) Bei gewerblicher Nutzung erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 um 50 %.

- (3) Personalkosten für den Einsatz des Hausmeisterteams fallen zusätzlich pro Std. zu den Gebühren nach Abs. 1 an. Ausnahmeregelung gibt es bei der Rufbereitschaft über 12 Std., hier fällt eine tägliche Pauschale an. Die Gebühr beträgt:

<u>Aufzählung</u>	<u>Art</u>	<u>Kosten</u>
a)	Bereitschaftsdienst (Montag bis Freitag, von 18.00 - 21.00 Uhr, pro Std.)	23,70 €
b)	Bereitschaftsdienst (Montag bis Samstag, von 21.00 - 02.00 Uhr, pro Std.)	21,80 €
c)	Bereitschaftsdienst (Samstag, von 13.00 - 21.00 Uhr, pro Std.)	23,70 €
d)	Bereitschaftsdienst (Sonntag, Ganztägig, pro Std.)	22,70 €
e)	Rufbereitschaft (Montag bis Freitag, unter 12 Std., pro Std.)	2,20 €
f)	Rufbereitschaft (Samstag, Sonntag & Feiertag, unter 12 Std., pro Std.)	2,20 €
g)	Rufbereitschaft (Montag bis Freitag, über 12 Std., tägl. Pauschale)	36,40 €
h)	Rufbereitschaft (Samstag, Sonntag & Feiertag, über 12 Std., tägl. Pauschale)	72,70 €

Der Bereitschaftsdienst wird durch die Beschäftigten der Stadt Reinbek geleistet, sobald diese sich auf Anordnung der Stadt Reinbek außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit in der Begegnungsstätte Neuschönningstedt aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

Die Rufbereitschaft wird durch die Beschäftigten der Stadt Reinbek geleistet, die sich auf Anordnung der Stadt Reinbek außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer bestimmten Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Damit im Bedarfsfall die Arbeit durch die Beschäftigten der Stadt Reinbek aufgenommen werden kann, bedarf es eine Verbindungsaufnahme. Diese erfolgt eigenständig und i.d.R. telefonisch durch den Veranstalter.

- (4) Auslagen für die Bereitstellung und Nutzung der in der u. g. Tabelle, separat gebuchten, Einrichtungsgegenstände fallen zusätzlich einmalig zu den Gebühren nach Abs. 1 und den Personalkosten nach Abs. 3 an und betragen:

<u>Aufzählung</u>	<u>Art</u>	<u>Kosten</u>
a)	Mobile Tanzfläche	47,80 €
b)	E-Piano	47,00 €
c)	Mikrofonanlage	39,20 €
d)	Sonderreinigung	nach Aufwand

Die Gebührenbefreiungen und –Ermäßigungen nach § 11 findet auf § 8 Abs. 4 keine Anwendung.

§ 9 Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner ist die Antragstellerin / der Antragsteller. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Rücknahme und Sicherheitsleistung

- (1) Die Gebühr entsteht jeweils am Ende der Veranstaltung oder mit Ablauf des gebuchten Nutzungszeitraums.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. In diesem wird auch über eine erhobene Vorauszahlung abgerechnet. Die erhobene Vorauszahlung ist zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen in denen der Zugang des Gebührenbescheides weniger als zwei Wochen vor der Nutzung erfolgt, wird die erhobene Vorauszahlung sofort fällig. Bei einer Dauernutzung der Einrichtung kann eine monatliche Abrechnung nach Absprache mit der Stadt Reinbek erfolgen.
- (3) Die Stadt Reinbek ist von der verbindlichen Anmeldung an berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr von der Gebührenschuldnerin / dem Gebührenschuldner durch Bescheid zu erheben. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Eine kostenfreie Rücknahme des Antrags ist bis zu 14 Tagen vor dem geplanten Nutzungstermin möglich. Der Rücknahme ist telefonisch, schriftlich oder elektronisch an die zuständige Stelle der Stadt Reinbek zu richten. Bei Rücknahme des Antrags nach diesem Zeitpunkt wird die volle Raumgebühr ohne Sachkosten und Personalkosten fällig. Bei spontaner Verschiebung, weniger als fünf Wochentage vor Veranstaltungsbeginn, erhebt die Stadt Reinbek eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € pro Veranstaltung.
- (5) Bei Nutzung der Räumlichkeiten für private Feiern kann eine Kautionsleistung als Sicherheit in Höhe von 250,00 € durch die Stadt Reinbek verlangt werden.
- (6) Es kann eine Gebühr nachberechnet werden, sofern ersichtlich wird, dass die Begegnungsstätte über den beantragten Nutzungszeitraum hinaus genutzt wurde.

§ 11 Gebührenermäßigung und -befreiung

(1) Gebührenermäßigung erhalten

- a) Dauernutzerinnen und Dauernutzer in Höhe von 50 %, soweit nicht eine Gebührenermäßigung nach b) oder eine Gebührenbefreiung nach Abs. 2 gewährt wird. Dauernutzerinnen und Dauernutzer sind Nutzerinnen und Nutzer, die die Räumlichkeiten regelmäßig und mindestens an 10 Nutzungstagen im Kalenderjahr in Anspruch nehmen.
- b) Vereine, Verbände oder gemeinnützig anerkannte Institutionen, in Höhe von 70 %, sofern sie nicht bereits aus öffentlichen Mitteln der Stadt Reinbek gefördert werden. Bei Veranstaltungen mit Einnahmen erhalten die Organisationen eine Ermäßigung von 35 %.

(2) Gebührenbefreiung erhalten

- a) Vereine, Verbände und Vereinigungen, die öffentliche Aufgaben übernehmen;
- b) Mitgliederversammlungen, Entscheidungsgremien der Parteien auf Ortsebene und die Fraktionssitzungen der in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek vertretenen Parteien / Wählergruppen sowie die Sitzungen der Arbeitskreise dieser Fraktionen. Dazu zählen auch die Mitgliederversammlungen und die öffentlichen Veranstaltungen der Jugend-, Frauen- und Seniorenorganisationen der Parteien / Wählergruppen, die in der Reinbeker Stadtverordnetenversammlung vertreten sind;
- c) im Kreistag vertretenen Parteien / Wählergruppen für die Durchführung von Veranstaltungen ihrer Entscheidungsgremien auf Kreisebene.

(3) Die zur Ermäßigung berechtigenden Umstände sind bei der Anmeldung anzugeben und nachzuweisen.

§ 12 Hygienekonzept

Im Falle einer Pandemie gilt das bestehende Hygiene- bzw. Gesundheitskonzept der Begegnungsstätte Neuschönningstedt bzw. der Stadt Reinbek. Das jeweils aktuelle Hygiene- bzw. Gesundheitskonzept ist auf der Internetseite der Stadt Reinbek zu finden.

§ 13 Datenverarbeitung / Datenschutz

- (1) Die Begegnungsstätte erhebt vom Antragsteller und von den Benutzerinnen und Benutzer Daten zur Verarbeitung und Speicherung in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Die Begegnungsstätte nutzt die Daten zur Abwicklung des Anmeldeverfahrens, der damit verbundenen Statistiken, zur Verbesserung des Angebots und zur Erhöhung der Mietauslastungen. Die notwendigen Daten dürfen an Dritte innerhalb der Dienststelle weitergegeben und für Vollstreckungsverfahren an die jeweilige Vollstreckungsbehörde übermittelt werden.

(2) Es werden folgende Daten erhoben:

- a) Name, Vorname, Titel
- b) Geschlecht
- c) Geburtsdatum
- d) Anschrift
- e) Telefonnummer / Mobilrufnummer / Telefaxnummer
- f) E-Mail-Adresse
- g) Daten des Anmeldevorgangs
- h) bei Bedarf: Firmen- / Vereins- / Parteibezeichnung und Firmen- / Vereins- / Parteisitz

(3) Die Daten werden nach gesetzlichen Vorgaben, aber spätestens nach zehn Jahren gelöscht, sofern die Benutzungsgebühren beglichen sind und keine weitere Buchung vorgenommen wurde.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der Begegnungsstätte Neuschönningstedt in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.

Reinbek, den 22.01.2024

Stadt Reinbek

Björn Warmer, Bürgermeister

Hausordnung der Begegnungsstätte Neuschönningstedt

Herzlich Willkommen in der Begegnungsstätte Neuschönningstedt

Die Begegnungsstätte Neuschönningstedt ist ein Ort für alle und wir möchten, dass Sie und andere Besucherinnen und Besucher sich bei uns wohl fühlen. Daher bitten wir Sie um rücksichtsvolles Verhalten. Hinterlassen Sie die von Ihnen genutzten Bereiche der Begegnungsstätte so, wie Sie sie vorfinden möchten.

Bitte beachten Sie besonders die folgenden Regeln:

I. Hausrecht

Die Stadt Reinbek übt das Hausrecht aus. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem § 5 der Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der Begegnungsstätte Neuschönningstedt. Im Auftrag der Stadt Reinbek üben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Begegnungsstätte Neuschönningstedt das Hausrecht aus.

II. Regeln

1. Bitte gehen Sie im Interesse aller mit den baulichen Anlagen und der Ausstattung der Begegnungsstätte Neuschönningstedt sorgfältig um. Die Räume sind nach der Veranstaltung wie übernommen zu hinterlassen. Über das normale Maß hinausgehende Verschmutzungen sind von der Verursacherin / dem Verursacher oder dem Veranstalter zu beseitigen.
2. Die Benutzungszeit der Begegnungsstätte Neuschönningstedt endet grundsätzlich um 22.00 Uhr. Bei besonderen Veranstaltungen (z. B. private Feiern) spätestens um 02.00 Uhr. Die Gebühren- und Benutzungssatzung der Stadt Reinbek über die Benutzung der Begegnungsstätte Neuschönningstedt gilt es hierbei zu berücksichtigen.
3. Die Zubereitung von Speisen (z. B. Kochen, Grillen, etc.) in der Teeküche sowie das Abbrennen von offenen Feuern ist in der gesamten Begegnungsstätte Neuschönningstedt nicht erlaubt.
4. Der Umgang und Konsum von Betäubungsmitteln (Drogen) ist auf dem gesamten Gelände der Begegnungsstätte Neuschönningstedt untersagt. Selbiges gilt für das Rauchen in den Räumlichkeiten der Begegnungsstätte Neuschönningstedt.
5. Das Aufstellen von der Benutzerin / dem Benutzer oder dem Veranstalter gehörenden Geräten, Möbeln oder anderen Gegenständen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Reinbek.
6. Die Mitnahme von Tieren – mit Ausnahme von Assistenz-, Service- oder Therapiehunden – ist in den Räumen der Begegnungsstätte Neuschönningstedt nicht gestattet.
7. Die Benutzung oder Mitnahme von Sportgeräten, wie z. B. Fahrrädern, Inlineskates, Roller u. Ä., ist in der Begegnungsstätte nicht gestattet.

8. Bei Nutzung von Medien gilt es eigenständig die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
9. Für Garderoben oder andere Gegenständen, die Ihnen in den Räumen der Begegnungsstätte Neuschönningstedt abhandenkommen, wird keine Haftung übernommen.
10. Anfallender Müll ist zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Für Altglas und Papier stehen entsprechende Container in der Königsberger Straße zur Verfügung.
11. Bitte wenden Sie sich gerne an das Personal der Begegnungsstätte Neuschönningstedt, wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen.

Reinbek, den 22.01.2024

Stadt Reinbek

Björn Warmer, Bürgermeister